

## Schriftliche Anfrage<sup>1</sup>

betreffend: Auswahl Vikariatsstellen  
eingereicht von: Pfr. Christian Meier  
Anzahl Mitunterzeichnende: [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

---

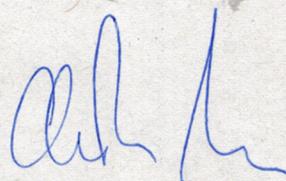
Für die Zuteilung von Vikaren und Vikarinnen scheint nach Zürcher Praxis nicht nur die Qualifikation einer Pfarrperson massgebend zu sein, sondern auch deren theologische Ausrichtung. Mehreren Berichten zu Folge gibt es seit Jahren eine Praxis in der Zürcher Kirche, welche pietistisch geprägte Theologiestudierende explizit dazu auffordert, das Vikariat bei einer Pfarrperson zu absolvieren, welche eine liberale Theologie vertritt. Es fällt dabei auf, dass diese Praxis einseitig ist und nur pietistisch ausgerichtete Pfarrpersonen und Studierende trifft. Liberal geprägte Theologiestudierende werden nicht zu einer Pfarrperson ins Vikariat geschickt, die eine pietistische Theologie vertritt. Dies vermittelt den Eindruck einer diskriminierenden und informellen Praxis.

Ich bitte den Kirchenrat folgenden Fragen zu beantworten:

- a) Gibt es zu dieser Praxis eine gesetzliche Grundlage und einen kirchenrätlichen Beschluss?
- b) Wie wird die oben geschilderte (einseitige) Praxis begründet?
- c) Nach welchen inhaltlichen Kriterien werden Pfarrpersonen und Studierende kategorisiert? Gibt es eine entsprechende Liste?
- d) Weshalb braucht es neben dem CAS-Ausbildungspfarrer eine theologische Bewertung durch die Verantwortlichen von A + W, um junge Menschen auf ihrem Weg ins Pfarramt begleiten zu dürfen?

Datum: 10.11.2023

Unterschrift:



---

<sup>1</sup> Beachten Sie bitte §§ 53 ff. der Geschäftsordnung der Evangelisch-reformierten Kirchensynode des Kantons Zürich vom 15. März 2011 (GO; LS 181.21) betreffend parlamentarische Vorstösse. Für **Schriftliche Anfragen** insbesondere § 68 GO: Mit einer **Schriftlichen Anfrage** kann **über einen das Leben und die Leitung der Landeskirche betreffenden Gegenstand** vom Kirchenrat **schriftlich Auskunft verlangt** werden. Eine Schriftliche Anfrage kann jederzeit eingereicht werden. Sie kommt zur Anwendung, wenn die Frage zu umfangreich ist für eine Beantwortung in der Fragestunde oder eine schriftliche Antwort des Kirchenrates erwartet wird und/oder über die Frage in der Kirchensynode nicht diskutiert werden soll. Betreffend Erledigung vgl. § 68 Abs. 2 GO.  
**Die Schriftliche Anfrage ist im Original per Post oder durch persönliche Übergabe sowie in elektronischer Form beim Präsidenten der Kirchensynode einzureichen.** Für den Zeitpunkt der Einreichung ist das Datum des Poststempels bzw. der persönlichen Übergabe massgebend.